



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Hardy Peter Güssau (CDU)
Abgeordneter Frank Scheurell (CDU)

Finanzierung des Ausbildungsverkehrs durch Aufgabenträger

Kleine Anfrage - KA 6/8343

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554), erhalten die Aufgabenträger (Landkreise und kreisfreie Städte) im Jahr 2014 vom Land Zuweisungen in Höhe von 31 Mio. Euro zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs. Die Verteilung dieser Zuweisungen auf die Aufgabenträger ist in § 9 Abs. 1 Satz 2 geregelt. Eine gleichlautende Bestimmung galt vor der Änderung des Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554) auch für die Jahre 2011 bis 2013. Während einer Befassung des Ausschusses für Landesentwicklung und Verkehr des Landtages von Sachsen-Anhalt am 11. April 2014 wurde darauf hingewiesen, dass von den Aufgabenträgern zusätzlich eigene Mittel zur Finanzierung des Ausbildungsverkehrs zur Verfügung gestellt würden. Der Straßenpersonennahverkehr ist gemäß § 1 Abs. 2 ÖPNVG LSA eine Pflichtaufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im eigenen Wirkungskreis.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr

- 1. Liegen der Landesregierung oder einer ihr nachgeordneten Behörde Informationen vor, in welcher Höhe jeder Aufgabenträger in den Jahren 2011 bis 2013 über seine Zuweisungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG LSA hinaus eigene Mittel zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs bereitgestellt hat?**

(Ausgegeben am 06.06.2014)

Der Landesregierung oder einer ihr nachgeordneten Behörde liegen hierüber keine Informationen vor.

2. **Falls Frage 1 mit „Ja“ beantwortet wurde: In welcher Höhe hat jeder Aufgabenträger in den Jahren 2011 bis 2013 über seine Zuweisungen nach § 9 Abs. 1 Satz 2 ÖPNVG LSA hinaus eigene Mittel zur Finanzierung von Rabatten auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs bereitgestellt? Bitte in Jahresscheiben tabellarisch nach Aufgabenträger auflisten.**

Entfällt.